

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1059/188/94

Dresden, 30. April 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)

Drs.-Nr.: 876512

**Thema: Scheinfirmen des Landesamtes für Verfassungsschutz
Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Haben das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen [LfV] bzw. das übergeordnete Innenministerium oder andere Behörden des Freistaates Sachsen in der Vergangenheit fingierte gewerbliche Angaben verwendet, insbesondere Firmen [folgend Scheinfirmen] aufgebaut/gegründet bzw. angemeldet, die nicht dem vorgegebenen, offiziellen unternehmerischen Zweck dienen?

Frage 2:

Sofern entsprechende fingierte gewerbliche Angaben verwendet und insbesondere entsprechende Scheinfirmen gegründet wurden: Von welchen konkreten Stellen wurden diese – auf welcher rechtlichen Grundlage – verwendet bzw. gegründet, um wie viele handelt es sich, um welche Zeiträume handelt es sich und zu welchen Zwecken dienen die Tätigkeiten/Vorhaben jeweils?

Frage 3:

Mit welchen Kosten waren die Tätigkeiten nach Ziffer 2, insbesondere die Gründung und Unterhaltung der Scheinfirmen, verbunden und aus welchen Haushaltstiteln stammten die benötigten Mittel?

Frage 4:

In welchem Umfang wurde Personal des LfV oder anderer Behörden für die Tätigkeiten nach Ziffer 2 eingesetzt?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 5:

Sind die Ziele, die mit den Tätigkeiten nach Ziffer 2, insbesondere der Gründung der Scheinfirmen, verbunden waren erreicht worden – wenn ja, in welchem Umfang, wenn nein, warum nicht?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Maßnahmen im Sinne der Fragestellungen könnten auf der Grundlage von § 110a Strafprozessordnung bzw. § 64 Absatz 1, 2 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz sowie § 11 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG) durchgeführt werden.

Von einer weitergehenden Beantwortung wird abgesehen, da ihr überwiegende Belange des Geheimschutzes im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 Sächsisches Verfassung (SächsVerf) entgegenstehen.

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf) entgegenstehen. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen, der sächsischen Polizei sowie der Staatsanwaltschaft und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich.

Im Kontext der Fragestellungen würde die Auskunft, ob bzw. wie staatlicherseits auf Firmengründungen Einfluss genommen wird, Rückschlüsse ermöglichen, welche die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der o. g. Behörden gefährden. Das würde sich außerordentlich nachteilig sowohl auf deren Fähigkeiten zur Abwehr erheblicher Gefahren als auch auf die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs (nur vor diesem Hintergrund dürfen Maßnahmen im Sinne der Fragestellungen durchgeführt werden) sowie auf die Aufgabenerfüllung des LfV Sachsen nach § 2 SächsVSG auswirken.


Die Fragestellungen betreffen Informationen über die operative Tätigkeit des LfV Sachsen sowie der sächsischen Polizei und der sächsischen Justiz. Die Fragen zielen auf eine (teilweise) Offenlegung nachrichtendienstlicher und polizeilicher Arbeitsweisen und Methoden ab. Durch die vollständige Beantwortung der Fragen würden spezifische Informationen zur Tätigkeit sowie zu operativen Aufklärungsschwerpunkten des LfV Sachsen, der sächsischen Polizei und der Justiz offengelegt. Auch eine teilweise Beantwortung der Fragen als milderer Mittel würde Rückschlüsse auf Arbeitsweise, Umfang der Aufklärungsarbeit und Erkenntnisstände des LfV Sachsen, der sächsischen Polizei und der Justiz ermöglichen. In der Folge könnte dies dazu führen, dass (zukünftige) Ziele von Maßnahmen im Sinne der Fragestellungen ihr Verhalten entsprechend anpassen könnten. Die Beantwortung hätte damit in der Zukunft eine Gefährdung des Einsatzerfolgs entsprechender Maßnahmen zur Folge.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass der Geheimschutz und das Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr bzw. Kriminalitätsbekämpfung gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten, insbesondere in deren Gesamtheit, die gewichtigeren Rechtsgüter sind.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse auf deren Verlangen in den das LfV Sachsen betreffenden Angelegenheiten weitergehende Auskunft erteilt sowie Einsicht in dessen Akten und Dateien gewährt werden kann. Die Unterrichtung über Verschlussachen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 Sächsisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz bleibt der Parlamentarischen Kontrollkommission vorbehalten (§ 38 Satz 2 SächsVSG).

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster